

EINFÜHRUNG

Seit der Legalisierung der 24 Stunden Betreuung im Jahr 2008 sind viele neue Vermittlungsorganisationen auf dem Pflege- und Betreuungsmarkt entstanden. Es wird geschätzt, dass derzeit annähernd 600 Agenturen tätig sind. Die meisten Anbieter befinden sich in Österreich und in den angrenzenden Staaten wie Slowakei, Rumänien, Ungarn, Polen und Bulgarien.

Die Nachfrage nach PersonenbetreuerInnen ist ungebrochen und wird auch weiterhin anhalten. Die Anzahl der bisher angemeldeten PersonenbetreuerInnen steigt kontinuierlich, wie die nachfolgende Übersichtstabelle zeigt.

Laut WKO waren Ende 2013 mehr als 60.000 PersonenbetreuerInnen in Österreich tätig, davon etwa 15.000 ruhend gemeldet. Seit der Legalisierung im Jahr 2008 haben 53.000 BetreuerInnen das Gewerbe inzwischen wieder gelöscht.

Somit waren bisher rund **100.000 BetreuerInnen** bei österreichischen Betreuungsbedürftigen im Einsatz.

Übersichtstabelle mit den genauen Zahlen laut WKO seit der Legalisierung 2008:

Datum	Anzahl Aufrecht	Anzahl Aktiv	Anzahl Ruhend	Anzahl Gelöscht
01.01.2008	keine Zahlen vorhanden	0	0	0
01.07.2008	8.559	nicht ausgewertet	nicht ausgewertet	419
01.01.2009	15.568	13.950	1.618	2.205
01.07.2009	18.951	16.783	2.168	3.983
01.01.2010	23.203	19.976	3.227	6.606
01.07.2010	27.622	23.386	4.236	9.830
01.01.2011	32.564	29.929	5.635	13.866

01.07.2011	36.977	29.991	6.986	18.654
01.10.2011	39.633	31.730	7.903	21.390
12.06.2012	45.856	35.530	10.326	29.337
30.11.2012	50.733	38.685	12.048	36.359
31.01.2013	52.138	39.467	12.671	38.720
31.03.2013	53.472	40.868	12.604	41.257
30.09.2013	58.456	44.205	14.251	49.280
31.12.2013	60.767	45.318	15.449	53.259

30.09.2014 **67.391** **50.099** **17.292** **67.854**

Die Anzahl der ruhend gemeldeten BetreuerInnen/PB scheint relativ hoch zu sein.
(Stand 30.09.2014):

WKO-Gesamt: **67.391**
PB aktiv 50.099
PB ruhend gemeldet 17.292

Diese Tatsache könnte darauf zurückzuführen sein, dass ein Teil der ruhend gemeldeten BetreuerInnen die SV-Zahlungen aus Ersparnisgründen eingestellt hat, aber das Gewerbe der Personenbetreuung trotzdem weiterhin aktiv ausübt. Dieses Vorgehen verschafft entweder

- a) den BetreuerInnen oder
- b) den Auftraggebern einen finanziellen Vorteil:

- a) Der/die AuftraggeberIn ahnt nichts über die Ruhendmeldung des Gewerbes seiner/ihrer BetreuerInnen. In diesem Fall bezahlt der/die AuftraggeberIn im guten Glauben höhere Honorare, in welchen die SV-Abgaben von den BetreuerInnen bereits eingerechnet wurden. Die BetreuerInnen führen aber die Sozialabgaben nicht ab, sondern behalten diese als einen zusätzlichen

Verdienst ein. Dadurch verliert der Auftraggeber den allfälligen Anspruch auf eine staatliche Förderung.

- b) Der/die AuftraggeberIn strebt die Ruhendmeldung des Gewerbes seiner/ihrer BetreuerInnen selbst an, wodurch sich das Betreuer-Honorar wegen der nicht eingeschlossenen SV-Abgaben verringert.

In beiden Fällen sind jedoch diese Betreuungskräfte illegal tätig! Daher sollte jede Gewerbe-Ruhemeldung durch die Behörden hinterfragt werden.

Zusätzlich gibt es immer noch viele Betreuungskräfte, welche das Gewerbe der Personenbetreuung nie angemeldet haben und trotzdem illegal in der 24h Betreuung arbeiten.

In den meisten Fällen handelt es sich dabei entweder um Betreuungsbedürftige denen:

- a) die Informationen zu einer legalen Betreuungstätigkeit fehlen, oder
b) die keinen Anspruch auf die staatliche Förderung haben und daher die höheren Betreuer-Honorare (inkl. der Versicherungskosten) vermeiden möchten

Die ‚IST SITUATION‘ und unseriöse Vermittler

Außer der oben beschriebenen Illegalität findet man bei unzähligen Vermittlern unseriöse Geschäftspraktiken, von denen wir folgend nur einige im Detail anführen.

1. Vermittler ohne Fachkenntnis – Baupoliere, Fernfahrer, Versicherungsmakler und Autohändler vermitteln Betreuungskräfte.

Beispiel: ein rumänischer Baupolier ‚Mateiu George‘, der BetreuerInnen aus Rumänien anbieten wollte:

„Ursprüngliche Nachricht----- Von: contact@iuralux.ro [mailto:contact@iuralux.ro] Gesendet:
Donnerstag, 14. Juli 2011 11:11

An: -alo hr XXX Matein is to. hr Drugarin is nix to. ea comt ven abi fil zutun ea at schule.
-ausbildung für fleger curs macht firma Develope Yoursele srl -loite brifen tas machi selba -jede
pflegerin at pflege certificat: strafregister in deutsch: und fon arz das gesund ist: und geverbe in
ostereich -ich schiken inen aine musta das si schauen ales gute Jura

2. Keine Vertragssicherheit für Betreuungsbedürftige und BetreuerInnen –

unseriöse Vermittler arbeiten meist ohne jegliche schriftliche Unterlagen bzw. mit unzulässigen Verträgen, in welchen versprochene Leistungen nicht schriftlich festgehalten werden.

Beispiel 1: Die Vertragsgebarung der slowakischen Agentur ‚A‘ mit einer Betreuerin und einem Klienten. In diesen Verträgen verpflichtet sich die Agentur zu keinerlei Leistungen. Die Bezahlung der Betreuer-Honorare wird entgegen der gesetzlichen Bestimmungen über die Agentur abgewickelt. Von der Betreuerin werden ungerechtfertigte Gebühren sowie Strafzahlungen verlangt.

3. Fragwürdige Kooperationspartner - solche Agenturen wie A. gibt es Hunderte. Leider arbeiten viele Organisationen in Österreich mit nicht kompetenten Kooperations-partnern/‘Zubringern‘ zusammen. Es ist daher unbedingt notwendig, dass auch die Partnerfirmen von österreichischen Agenturen in den Herkunftsländern der BetreuerInnen, die gesetzlichen Bestimmungen in Österreich einhalten müssen.

4. Vermittler in den neuen EU-Ländern zahlen in Österreich keine UST – nach § 3a Abs. 8 UStG ist eine Vermittlungsleistung innerhalb der EU in dem Land steuerpflichtig, in dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Das bedeutet, dass die Umsatzsteuer aller Vermittlungsgebühren von Betreuungsbedürftigen ausschließlich in Österreich zu bezahlen ist!

Es wäre daher dringend ratsam alle Vermittlungsorganisationen aus den EU Nachbarländern auf die Registrierung beim Finanzamt Graz-Stadt/Ausländerreferate hin zu überprüfen.

5. Überhöhte Vermittlungsgebühren – es gibt leider auch solche Vermittler, die den allgemeinen Informationsmangel und die Unübersichtlichkeit der 24h Pflege-Branche ausnützen und von Betreuungsbedürftigen stark überhöhte Vermittlungsgebühren verlangen.

Außerdem werden auch von den BetreuerInnen zu hohe Gebühren verrechnet, oftmals € 800 - 1.000 pro Jahr.

Beispiel 2: Agentur ‚B‘ verrechnet Betreuungsbedürftigen im ersten Jahr Agenturkosten von min. € 6.330,-

6. Ungeprüfte BetreuerInnen – die meisten Vermittler haben die Betreuungskräfte nie persönlich gesehen oder überprüft. Manche verlangen von den BewerberInnen weder Zeugnisse noch Dokumente. Die meisten BetreuerInnen werden einfach per Telefon oder per E-Mail ausgewählt.

Beispiel 3: die E-Mail-Kommunikation einer Betreuerin mit der Agentur ‚C‘. Dieser Firma angeblich mit höchstem Anspruch genügt es offensichtlich mit der künftigen Betreuerin nur ein Telefongespräch zu führen um sie zu vermitteln. XXX ist allerdings nicht das schlimmste Beispiel einer Telefonvermittlung, da diese Firma zumindest die Zeugnisse der BetreuerInnen verlangt.

Da man in der Praxis immer wieder mit gefälschten Zeugnissen sowie vorgetäuschten Sprachkenntnissen der BetreuerInnen konfrontiert wird, ist für eine verlässliche Vermittlung eine telefonische bzw. E-Mail Kommunikation völlig unzureichend.

7. Reine Vermittlung ohne Service – viele Agenturen helfen weder den Auftraggebern/ Klienten noch den BetreuerInnen bei den umfangreichen

Formalitäten und Behördenwegen. Im besten Fall händigt man Betreuungsbedürftigen und BetreuerInnen nur eine lange Liste mit den notwendigen Behördenwegen aus, welche diese dann allerdings selbst zu erledigen haben.

Beispiel 4: Agentur ‚D‘ – die Mail-Kommunikation einer hilfeschuchenden Auftraggeberin mit unserem Verein ChronischKrank.

Viele Vermittler besuchen Betreuungsbedürftige nicht einmal vor dem Betreuungsbeginn persönlich und können daher die BetreuerInnen über die Situation vor Ort nicht ausreichend informieren. Die BetreuerInnen kommen daher völlig unvorbereitet zu den Betreuungsbedürftigen und sind oftmals mit der Situation überfordert, was zu einem ständigen Wechsel der Betreuungskräfte führt.

Aber nicht nur Betreuungsbedürftige, sondern auch die zuständigen Behörden sind mit der großen Fluktuation der BetreuerInnen überlastet und suchen in ganz Österreich nach BetreuerInnen, die ihrer An-, Ab- und Ummeldepflicht bei den involvierten Behörden nicht nachkommen. Das bedeutet für die Betreuungsbedürftigen unnötig längere Wartezeiten zur Erlangung von Förderungszahlungen bzw. eine Verzögerung des Fördergeldbezuges und einen unnötigen Mehraufwand für die Behörden.

8. Ausbeutung von BetreuerInnen und ‚Mindest-Honorare‘ – viele Betreuungskräfte vor allem aus Rumänien und Bulgarien werden zu unzulässig langen Arbeitsperioden gezwungen (3 Monate durchgehend ohne Pause). Durch Knebelverträge arbeiten diese Betreuungskräfte für ‚Mindest-Honorare‘ von nicht einmal € 40 rund um die Uhr. Speziell im Internet werben unseriöse Vermittler mit falschen bzw. irreführenden Preisangaben um Kunden zu gewinnen. Die Leidtragenden sind die Betreuungskräfte sowie die Betreuungsbedürftigen selbst.

Diese Ausbeutung der Betreuungskräfte ist nur möglich, weil unseriöse Vermittler mit den Klienten vereinbaren, die Bezahlung der Betreuer-Honorare nicht direkt an die BetreuerInnen, sondern über die Agentur abzuwickeln. Diese Verrechnungsart ist unzulässig und hat folgende Auswirkungen:

a) Die Agenturen haben dadurch die BetreuerInnen „in der Hand“ und geben ihnen unmenschliche Bedingungen vor – z.B. eine Betreuerin, welche die 3 Monate lange Arbeitsperiode unterbricht und früher als geplant abreisen möchte, bekommt kein Honorar ausbezahlt.

b) Selbst wenn die Arbeitsperioden eingehalten werden, erhalten BetreuerInnen oftmals das Betreuer-Honorar nicht in voller Höhe ausbezahlt, da sich die Agentur einfach einen bestimmten Teil der Gebühr einbehält!

c) Die Agentur führt die SV-Beiträge der BetreuerInnen an die SVA selbst ab. Dadurch ist das Kriterium der Selbstständigkeit solcher BetreuerInnen nicht gegeben!

d) Die Agentur verspricht den BetreuerInnen die SV-Beiträge zu bezahlen, führt diese Zahlungen aber nie ab, womit sich für die BetreuerInnen Schulden bei der SVA anhäufen, welche BetreuerInnen dann selbst tragen müssen.

e) Die Agentur verrechnet den Betreuungsbedürftigen oftmals eine monatliche Pauschale als Abgeltung für die SV-Abgaben der BetreuerInnen. Diese Pauschale ist oftmals jedoch viel höher als die tatsächlichen SV-Beiträge der BetreuerInnen (versteckte Agenturgebühr).

f) Im Falle einer gewünschten Pause seitens der BetreuerInnen (z.B. krankheitsbedingt) löscht die Agentur ohne Rücksprache mit den BetreuerInnen das Gewerbe sowie die Sozialversicherung. Somit verlieren die BetreuerInnen alle Ansprüche auf jegliche Sozialleistung (z.B. das Krankengeld).

Wenn BetreuerInnen nach einer Pause wieder arbeiten möchten, müssen sie die gesamte Anmeldeprozedur neu erledigen und die anfallenden Gebühren neuerlich bezahlen. Manche Agenturen behalten sogar die Originalunterlagen der BetreuerInnen ein (z.B. den Gewerbeschein) und geben Ihnen die Dokumente auch nach Beendigung der Zusammenarbeit nicht zurück.

Die Bezahlung der Betreuer-Honorare muss daher immer von den Betreuungsbedürftigen direkt an die BetreuerInnen erfolgen, und nicht über die Vermittlungsagentur.

9. Ungeeignete Betreuungskräfte – es werden immer wieder PersonenbetreuerInnen vermittelt, die für die 24h Betreuung völlig ungeeignet sind. Solche BetreuerInnen gefährden betreuungsbedürftige Personen. Leider gibt es derzeit keine Handhabe für die österreichischen Behörden in diesen Fällen die Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Beispiel: BetreuerInnen die bei einer Agentur wegen Alkohol- oder Drogenabhängigkeit gekündigt wurden, arbeiten entweder alleine weiter oder lassen sich über eine andere Agentur wieder vermitteln. Dadurch werden erneut nichtsahnende Betreuungsbedürftige gefährdet. Das Gleiche gilt für Betreuungskräfte, welche einen Diebstahl begangen haben. Es werden keine Konsequenzen gesetzt, da es sich nur um ‚kleine Delikte‘ handelt.

Bei einem nachgewiesenen Fehlverhalten gewerbetreibender Betreuungskräfte müsste eine Möglichkeit zur Meldepflicht an die zuständige Behörde geschaffen werden. Im Fall strafbarer Handlungen oder Fahrlässigkeit gegenüber Betreuungsbedürftigen (z.B. Vernachlässigung von Betreuungsbedürftigen, Nötigung, Eigentumsdelikte, etc.) sollte daraus ein Tätigkeitsverbot für solche Betreuungskräfte resultieren.

In der 24h Betreuung ist der Wohnort der betreuungsbedürftigen Person gleichzeitig die Betriebsstätte für die BetreuerInnen. Dabei handelt es sich um einen sehr sensiblen und schutzwürdigen Bereich. Viele Betreuungsbedürftige wohnen alleine und beinahe alle dieser Personen stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den BetreuerInnen oder leiden an einer demenziellen Erkrankung. Die meisten Angehörigen bzw. Auftraggeber wohnen an einem anderen Ort und sind daher nicht in der Lage das Betreuungsverhältnis laufend zu begleiten. Deshalb ist es wichtig,

BetreuerInnen sorgfältig auszuwählen und durch regelmäßige Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überprüfen.

Notwendige MAßNAHMEN

Auf Grund der negativen Entwicklungen der letzten Jahre und der unübersichtlichen ‚Ist-Situation‘ ergibt sich ein dringender Handlungsbedarf.

Folgende Maßnahmen sind zur Hebung der Qualität in der Personenbetreuung und zum Schutz der Betreuungsbedürftigen sowie den PersonenbetreuerInnen erforderlich:

1. Qualifikationskriterien für Personenbetreuer
2. Neues Berufsbild der Personenbetreuer/Ausbau der Standes- und Ausübungsregeln seitens des Sozial- und Wirtschaftsministerium
3. Lizenz für Vermittler seitens der WKO:
 - 3.1. Zulassungsbestimmungen
 - 3.2. Ausführungsbestimmungen

Punkt 1 Qualifikationskriterien für PersonenbetreuerInnen

Um die Mindest-Qualifikation der PersonenbetreuerInnen zu sichern, müsste im ersten Schritt das derzeit freie Gewerbe in ein gebundenes Gewerbe umgewandelt werden. Folgende Auflagen müssen dabei erfüllt sein:

- Ausbildungsnachweis als PersonenbetreuerIn (min. 200 Std. Praxis und Theorie) von staatlich anerkannten, zertifizierten Ausbildungseinrichtungen – hierzu müsste sowohl in Österreich als auch in den Herkunftsländern der Betreuungskräfte eine Liste von akkreditierten Ausbildungsstellen erarbeitet werden
 - Strafregisterbescheinigung
 - Meldebestätigung
 - Personalausweis
 - Berufshaftpflichtversicherung inkl. Deckung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Punkt 2 Ziel neues Berufsbild der PersonenbetreuerInnen

Schaffung eines neuen Berufsbildes der PersonenbetreuerInnen (unter Gesundheits- bzw. Sozialberufe) und Gründung einer eigenen Berufsvertretung/Innung, bzw. eine Erweiterung der bestehenden Vertretungspraxis der Berufsgruppe innerhalb der WKO. Diese neue Vertretung müsste gesetzlich autorisiert werden ‚Allgemeine Betreuungsrichtlinien und Verhaltensregelungen‘ für PersonenbetreuerInnen zur Ausübung der Tätigkeit vorzugeben. Jede/-r PersonenbetreuerIn müsste Mitglied dieser Berufsvertretung sein und sich verpflichten die vorgegebenen Qualitätsrichtlinien einzuhalten. Die Berufsvertretung sollte gesetzlich berechtigt sein die Einhaltung der Richtlinien und somit die Qualität der Tätigkeit der PersonenbetreuerInnen zu kontrollieren. Allfällige Missstände müssten dieser Stelle gemeldet und geahndet werden.

Punkt 3 Lizenz für Vermittlungsagenturen WKO

3.1. Zulassungsbestimmungen

- Ausbildungsnachweis als DGKS/P bzw. PflegehelferIn – eine natürliche Person (bzw. bei juristischen Personen mindestens eine Person im Angestelltenverhältnis) muss einen Ausbildungsnachweis als DGKS/P bzw. PflegehelferIn erbringen. Diese Person gilt als fachliche Leitung und muss namentlich genannt werden. Die Deutschkenntnisse dieser Person müssen mindestens das Sprachniveau B2 erreichen.
- Gewerbe- bzw. firmenrechtliche Registrierung – jede natürliche oder juristische Person muss nachweisbar einen Firmensitz in der EU haben (eingetragene Büro-Adresse).
- UID-Steuernummer - für natürliche oder juristische Person mit einem Firmensitz außerhalb Österreichs ist beim Finanzamt Graz-Stadt (Abt. Ausländerreferate) eine Steuernummer zur Abführung der in Österreich fälligen Umsatzsteuer zu beantragen.

3.2. Ausführungsbestimmungen - jede zugelassene Vermittlungsorganisation muss sich verpflichten, folgende Ausführungsbestimmungen einzuhalten:

a) Allgemeine Kriterien

- Erreichbarkeit zu festgelegten Bürozeiten
- Prüfung der Vermittlungsverträge auf Konsumentenschutzrichtlinien. Der Gerichtsstandort für Betreuungsbedürftige muss in Österreich liegen, und der für BetreuerInnen in deren Heimatland. Die angebotenen Leistungen für BetreuerInnen und Klienten müssen vertraglich garantiert und Kündigungszeiten sowie Haftungsfragen geregelt sein.
- korrekte und fristgerechte gewerberechtliche Meldung aller vermittelten BetreuerInnen bei den zuständigen Behörden (SVA, FA, Sozialamt, Meldeamt, BH, Magistrat)
- Vorbereitung der Werkverträge für die Betreuungsbedürftigen und BetreuerInnen unter Einschluss der allgemeinen ‚Betreuungsrichtlinien‘.
- Veranlassung von Qualitätssicherungsvisiten mit Dokumentationspflicht durch unabhängige Pflegesachverständige bzw. Vertreter der Mobilen Dienste in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 3 Monate).
- der BetreuerInnen-Transfer darf nur mit lizenzierten Transportunternehmern und zu vorab genau festgelegten Preisen erfolgen.

b) Kriterien bezogen auf die betreuungsbedürftigen Personen

- umfassende schriftliche Information und persönliche Beratung der Betreuungssuchenden zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen, staatlichen Fördermöglichkeiten, Agenturleistungen und Kosten einer 24h Betreuung.
- persönliche Anamnese bei Betreuungsbedürftigen durch eine/einen Diplom KrankenpflegerIn zur fachgerechten Erfassung des Betreuungsaufwandes.
- transparentes, schriftliches und bindendes Kostenangebot der gesamten Betreuungskosten (Agenturkosten, BetreuerInnen-Honorare, Transportkosten).
- Hilfe bei der Beantragung von Förderung, bzw. komplette Übernahme der Behördenwege.

- Vermittlung ausschließlich gewerberechtlich gemeldeter PersonenbetreuerInnen.
- vertragliche Garantie einer durchgehenden Betreuer-Bereitstellung ohne Unterbrechung.
- Case & Care Management während der gesamten Vertragszeit.

c) Kriterien bezogen auf die PersonenbetreuerInnen

- umfassende schriftliche Information und persönliche Beratung der BetreuerInnen zum Berufsbild der gewerblichen Tätigkeit als PersonenbetreuerIn, Hilfe bei Vertragsgebarung und Erledigung sämtlicher Behördenwege und Administrationsarbeiten.
- persönliche Überprüfung der Kandidaten bereits vor deren Einsatz bei Betreuungsbedürftigen auf:
 - fachliche Kompetenz
 - Deutschkenntnisse (Sprachniveau min. Stufe B1)
 - Haushaltsführung
 - soziale Kompetenz
 - Archivierung der Prüfungsunterlagen und Ergebnisse
 - Überprüfung und Archivierung notwendiger Dokumente wie: Ausbildungszeugnis, Praxismachweise, Strafregisterbescheinigung, Gesundheitszeugnis, Personalausweis
 - Hilfe bei der Gewerbeanmeldung, bzw. komplette Übernahme der Behördenwege
 - Tätigkeitsgarantie ohne Ausfälle
 - Vorbereitung der kompletten Betreuungsdokumentation für BetreuerInnen
 - Konfliktmanagement und Supervision durch Pflegefachkräfte in der Muttersprache der BetreuerInnen während der gesamten Vertragszeit.
 - fachlicher Beistand im Rahmen der Qualitätssicherungsvisiten vor Ort

Falls eine österreichische Vermittlungsagentur mit einem Kooperationspartner in einem anderen EU Land zusammenarbeitet, muss dieser Partner ebenfalls die vorab genannten Ausführungsbestimmungen erfüllen können, damit die österreichische Agentur eine Lizenz erhalten kann.

Die Art der Rekrutierung von Betreuungskräften im Herkunftsland der BetreuerInnen sollte bei der Lizenzierung einer in Österreich ansässigen Agentur unbedingt berücksichtigt werden.

In weiterer Folge sollten auch effektive Kontrollmechanismen eingebaut werden, die es den Behörden ermöglichen, sowohl lizenzierte Agenturen als auch einzelne ohne Agentur tätige Betreuungskräfte an ihrer Betriebsstätte zu überprüfen.

Erweiterte MAßNAHMEN

Um die 24h Betreuung als eine langfristige Lösung für eine Betreuung Daheim abzusichern, sollten:

a) Steuerbegünstigungen für die PersonenbetreuerInnen eingeführt werden: z.B. der im 2007 abgeschaffte Steuerfreibetrag von 70% für BetreuerInnen in privaten Haushalten.

b) die Höhe des Zuschusses für die Betreuungsbedürftigen neu überdacht bzw. erhöht werden. Der Staat spart sich durch die selbstständigen PersonenbetreuerInnen hohe Betreuungskosten, die ansonsten von Bund und Ländern getragen werden müssten.

c) die Behörden entlastet werden, z.B. 90% der Finanzämter teilen den BetreuerInnen eine Steuernummer zu, obwohl deren Einkommen nachweisbar unter dem steuerfreien Betrag liegt. Diese Handlung ist für die Behörden sowie für die BetreuerInnen ein unnötiger Mehraufwand. Ein weiteres Beispiel: manche Behörden verlangen von Betreuungskräften eine Anmeldebescheinigung nach § 84 Fremdenpolizeigesetz 2005 trotzdem es eine Ausnahmeregelung für PersonenbetreuerInnen gibt.

Durch entsprechende Vorschriften könnten auch die Vermittlungsorganisationen zur Entlastung der Behörden beitragen.

Um die Qualität in der 24h Betreuung langfristig zu heben, müssten kostenlose aber verpflichtende Weiterbildungskurse für PersonenbetreuerInnen in der Altenbetreuung (z.B. zur Betreuung demenzkranker Personen, Sterbebegleitung, usw.), sowie Schulungen der deutschen Sprache abgehalten werden.

Es sollten Module entwickelt werden, welche unter Berücksichtigung der Turnusdienste der BetreuerInnen in deren Muttersprache und in den Heimatländern der Betreuungskräfte durchgeführt werden.

Diese Ausbildungskurse könnten als EU gefördertes Projekt finanziert werden, oder aus der Wirtschafts-Kammerumlage der PersonenbetreuerInnen bezahlt werden.

FAZIT

Die Angebote in der 24h Pflege- und Betreuung für eine betreuungssuchende Person sind unübersichtlich, zeitaufwendig und sehr verwirrend. Das zeigt sich an den zahlreichen ‚Billigangeboten‘ im Gegensatz zu den wenigen qualitätsorientierten Anbietern.

Durch die fehlenden gesetzlichen Regelungen hat sich in den letzten 6 Jahren der 24h Betreuungsmarkt für Betroffene in eine höchst ungünstige Richtung entwickelt. Die unterschiedlichsten Preis- und Leistungsangaben der Vermittler erschweren Betreuungssuchenden die Auswahl einer seriösen Agentur.

Ohne Agentur tätige und oftmals ungeeignete PersonenbetreuerInnen bringen Betreuungsbedürftige in schwierige und manchmal sogar in lebensbedrohliche Situationen.

Nicht nur Betreuungsbedürftige, sondern auch die Behörden in Österreich sind mit dem gesamten Bereich der 24h Betreuung überfordert. Von vielen Sozial- oder Gesundheitseinrichtungen werden Listen mit Vermittlern weiter gegeben, die nie auf ihre Seriosität überprüft worden sind.

Alle Betroffenen in Österreich erwarten daher vom Gesetzgeber, dass sowohl die Qualifikation der PersonenbetreuerInnen als auch die Seriosität von Anbietern gesichert wird.

Eine Evaluierung des Gesetzes mit ergänzenden gesetzlichen Regelungen ist daher dringend notwendig.

Mit herzlichen Grüßen

Verein ChronischKrank® Österreich, Obmann Mag. Jürgen E. Holzinger, Betroffene sowie ExpertInnen

